

Konstruktion eines »Grundrechts«

Juristen wollen Eizellspende und Leihmutterschaft erlaubt sehen – kaum Widerspruch bei der Tagung des Ethikrates

Uta Wagenmann (Berlin), Soziologin, aktiv im Gen-ethischen Netzwerk

Tipps zum Weiterlesen

Eine ausführlichere Version von Uta Wagenmanns Artikel steht im aktuellen *Gen-ethischen Informationsdienst* Nr. 224. Bitte bestellen beim Gen-ethischen Netzwerk, Telefon (030) 6857073. Für alle, die sich die Ausführungen der sechs Juraprofessoren im Original zumuten wollen, hier die Literaturangabe: Ulrich Gassner, Jens Kersten, Matthias Krüger, Josef Franz Lindner, Henning Rosenau, Ulrich Schroth: Fortpflanzungsmedizinengesetz, Augsburg-Münchner-Entwurf (AME-FMedG), 88 Seiten, Tübingen 2013.

Eizellspende und Leihmutterschaft waren in der Bundesrepublik lange kein Thema. Aber das ändert sich. Nicht nur ReproduktionsmedizinerInnen, auch Fachleute für Recht und Ethik machen zunehmend mobil – mit dem Ziel, das Verbot zu kippen.

Ein üppiges Büfett wurde den etwa 350 TeilnehmerInnen der Jahrestagung des Deutschen Ethikrates in Berlin geboten – und offenbar fiel es nur wenigen schwer, etwas herunterzubekommen, denn nach den Pausen waren die Platten zumeist leer gegessen. Dabei konnten einem die Beiträge der ReferentInnen, die am 22. Mai über »Fortpflanzungsmedizin in Deutschland. Individuelle Lebensentwürfe – Familie – Gesellschaft« sprachen, gehörig auf den Magen schlagen. Denn nahezu alle ExpertInnen, die dort zu Wort kamen, betrachteten das Embryo-

ders geeignet für »Patientinnen aus der EU«, bei der nach Anzahlung von 600 Euro das Spermium des Partners eingefroren, die nötigen Medikamente für die Vorbereitung der Gebärmutter vergeben und bei einem zweiten Besuch der Embryo-Transfer vorgenommen wird; oder das »spezielle Spender-Stimulationsprogramm«, in dem die Spenderin nach gewünschtem Datum stimuliert und »frische Eizellen« verpflanzt, und überzählige Embryonen nach Bedarf und Aufpreis »für die spätere Verwendung« eingefroren werden.

Im ukrainischen Charkow ist die Angebotspalette des Klinikleiters Olexandr Feskov beeindruckend. Anonyme Eizellspende von »frischen« oder tiefgekühlten Eizellen, zusätzlich kombiniert mit einer ukrainischen Leihmutter. In Petersburg arbeitet die AVA-Peter Klinik mit der Internationalen Agentur für Eizellspende (IDEAS) zusammen, um ihre Kundinnen an der Auswahl der Eizell-Lieferantinnen aktiv zu beteiligen. Die Premium-Behandlung kostet zwischen 8.500 und 10.000 Euro. Albert Totchevskii, deutscher Staatsbürger und Eigentümer des ukrainischen Reproduktionszentrums Biotexcom, führt eine eigene Statistik: Seinen 118 Spenderinnen werden meist mehr als 20 Eizellen entnommen. 155 Leihmutterschaften (auch kombiniert mit der Eizellspende) wurden 2012 zum großen Teil an deutsche Paare vermittelt. In Zusammenarbeit mit der deutschen Botschaft können die geborenen Kinder das Land mit deutschen Pässen verlassen.

nenschutzgesetz (ESchG), das Eizellspenden wie auch Leihmutterschaft in der Bundesrepublik unter Strafe stellt, als veraltet. So wurde die Frage, ob die Eizellspende erlaubt werden sollte oder nicht, nur selten ernsthaft gestellt; es ging vielmehr darum, wie sie künftig geregelt werden kann. Auch die Forderung nach Erlaubnis der Leihmutterschaft (Siehe Randbemerkung) stand keinesfalls im Abseits der Debatte, auch hier unterschieden sich die Positionen eher in Fragen ihrer Ausgestaltung.

Dieser Grundkonsens wird in der seit 2013 wieder aufgeflammt Diskussion um die Fortpflanzungsmedizin bewusst erzeugt, und zwar mithilfe eines ebenso geschickten, wie in seinen Auswirkungen verheerenden, juristischen Konstruktes: dem so genannten Grundrecht auf Fortpflanzung. Ausformuliert ist dieses Konstrukt beispielsweise in dem »Augsburg-Münch-

In der ESHRE-Statistik von 2009 werden für die EU-Länder fast 22.000 Eizellspendezyklen angegeben. Die Spanische Gesellschaft für Fertilität registrierte rund 11.000 in Spanien, vor allem in den 168 privaten Zentren. Die Klinik Eugin in Barcelona baut gerade eine der größten Banken für Ei-, Samenzellen und Embryonen auf. Sie bietet anonyme, »altruistische Spenden« gegen die übliche Aufwandsentschädigung von 1.000 Euro. Allein zwanzig Professionelle kümmern sich nur darum, »passende Eizellen« für die Empfängerinnen zu vermitteln. 3.000 Zyklen sollen dort allein im vergangenen Jahr vorgenommen worden sein. Dank Vitrifikationstechnik könnten »Frauen bald auch auf eigene, in der Jugend gewonnene Eizellen« zurückgreifen. In Barcelona, der »Hauptstadt für Eizellspenden«, wurden von der katalanischen Generalität fast 8.000 Zyklen registriert: »Während der letzten Jahre und trotz der Krise« sei die »Verfügbarkeit von Spenderinnen« in Spanien gut, verkünden die Anbieter des Zentrums »Barcelona IVF« auf ihrer Homepage.

Die Experten der reproduktionsmedizinischen Abteilung der Dexeus Klinik in Barcelona sehen die Krise als Vorteil: »Es gibt immer mehr Spenderinnen.« Es sind mehrheitlich arbeitslose Frauen, prekär Beschäftigte und Studentinnen, die aus finanzieller Not ihre Gesundheit gefährden und sich mit Werbeslogans wie jenem der Privatklinik Marquès konfrontiert sehen: »Was man nicht gibt, geht verloren. Auch Deine Eizellen.«

ner-Entwurf eines Fortpflanzungsmedizin-gesetzes« (AME-FMedG), veröffentlicht im April 2013 von einer – ausschließlich aus Männern bestehenden – Gruppe von sechs Juraprofessoren. Dort wird aus der Selbstbestimmung über die eigene Fortpflanzung ein Grundrecht auf Fortpflanzung gemacht: Das »Grundrecht auf reproduktive Selbstbestimmung« ergebe sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem daraus abgeleiteten Grundrecht auf Selbstbestimmung, so die Argumentation der Autoren. Diese reproduktive Selbstbestimmung definieren sie als »Recht, positiv oder negativ über die eigene Fortpflanzung und dabei sowohl über das ‚Ob‘ und das ‚Wie‘ der Fortpflanzung zu entscheiden«.

Wenn es aber ein Grundrecht ist, sich für eine biologische Reproduktion zu entscheiden – auch wenn die Elternschaft auf herkömmlichem Wege nicht möglich ist – dann lässt sich daraus ein Anspruch des Individuums gegenüber Staat und Gesellschaft begründen, Möglichkeiten zur Überwindung von Hindernissen bei der Fortpflanzung nutzen zu können. Folgerichtig

Brisante Verschiebung

Unstrittig ist, dass jedes Individuum selbst bestimmen darf, ob es sich fortpflanzen möchte oder nicht, Menschen also weder dazu gezwungen noch daran gehindert werden dürfen, Kinder zu bekommen. Allerdings bestand die grundrechtliche Qualität dieser Garantie nach bisheriger Lesart darin, das Individuum vor staatlichen und institutionellen, politisch oder auch medizinisch motivierten Zwangsmaßnahmen wie etwa Zwangssterilisationen zu schützen.

Mit dem derzeit herbeigeredeten »Grundrecht auf Fortpflanzung« würde dieses Abwehrrecht verschoben: Es soll sich nun auf die »Abwehr« biologischer Gegebenheiten durch Einsatz technologischer Verfahren richten.

Uta Wagenmann

umfasst das so definierte Grundrecht für die Autoren des AME-FMedG »nicht nur die natürliche Zeugung, sondern auch die medizinisch assistierte Fortpflanzung« – und die Verfügbarkeit reproduktionsmedizinischer Angebote erhält Verfassungsrang. Dabei betonen die Professoren, dass das Recht auf reproduktive Selbstbestimmung »entwicklungsoffen« sei: »Jede nach dem medizinischen Stand künftig mögliche oder sinnvolle Maßnahme ist im Ausgangspunkt grundrechtsgeschützt«.

Eine solche Interpretation von Selbstbestimmung kommt einem Blankoscheck gleich. Entsprechend sehen auch die konkreten Regelungen im Gesetzentwurf aus. Erlaubt werden soll nahezu alles, was derzeit noch verboten ist:

Leihmutterchaft, Embryonentransfer und die Eizellspende, und zwar nicht nur, »wenn eine Frau nicht fortpflanzungsfähig ist«, sondern auch, wenn »bei der Verwendung ihrer Eizellen die Gefahr einer schweren Erbkrankheit für das Kind besteht«. Auch sollen überzählige Embryonen für »hochrangige Forschungszwecke« verwendet werden dürfen, und zwar nicht etwa nach informierter Zustimmung der biologischen Eltern, sondern wenn diese »nach Information über den Forschungszweck nicht widersprechen«.

Vergeblich sucht man im AME-FMedG nach Schutzvorschriften für Eizellspenderinnen oder Leihmütter. Die Lebensumstände, unter denen Frauen sich für solche Dienstleistungen zur Verfügung stellen, finden keine Berücksichtigung. Nur der Aspekt der Bezahlung wird geregelt, und zwar so, dass der schöne Schein von Gleichheit und Altruismus gewahrt bleibt: Eizellspende und Leihmutterchaft sollen »nicht Gegenstand eines entgeltlichen Rechtsgeschäfts« sein – eine Aufwandsentschädigung allerdings ist »möglich«.

Ignoranz gegenüber den »Dienstleisterinnen« dominierte auch die Jahrestagung des Ethikrates, im Fokus stand das Recht der Nutzerinnen. So brachte die Göttinger Medizinethikerin Prof. Claudia Wiesemann die »reproduktive Autonomie« in Anschlag, um die Erlaubnis von Leihmutterchaft und Eizellspende zu fordern, und die ebenfalls in Göttingen lehrende Juraprofessorin Dagmar Coester-Waltjen legte ihrem Plädoyer für die Erlaubnis bislang verbotener Techniken ein »Recht auf Fortpflanzung« zugrunde. Sie sprach sich explizit zum Beispiel dafür aus, die Strafbarkeit der Befruchtung von Eizellen mit Spermien Verstorbener »zu überdenken«.

Schutz vor Ausbeutung?

Daneben forderte sie eine »Gleichbehandlung« von Eizell- und Samenspende, und dabei brachte sie gleich auch Spenderinnen und Empfängerinnen unter einen Hut: Den Schutz vor Ausbeutung, so Coester-Waltjen, solle man »den Frauen selbst überlassen, statt ihnen die Möglichkeit zur Fortpflanzung zu verstellen«. Der Zynismus dieser Betrachtungsweise provozierte beim Publikum keine Reaktion.

Er scheint brüchig zu werden, der gesellschaftliche Konsens über das Verbot von Eizellspende und Leihmutterchaft. Auch wenn Vorstöße wie das AME-FMedG oder die Vorträge diverser ReferentInnen auf der Ethikrats-Jahrestagung derzeit parteipolitisch wohl kaum mehrheitsfähig sind – eine ganze Riege von Ethik- und RechtsexpertInnen bereitet das Feld. Schon allein weil sie ausschließlich aus der Perspektive der EmpfängerInnen reproduktionsmedizinischer Dienstleistungen argumentieren, sollte ihnen dieses Feld nicht kampfflos überlassen werden.

»Leihmutterchaft«

Wer wird eigentlich »Leihmutter« genannt? Antworten gibt ein 2010 erstellter Bericht des Büros für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag (Drucksache 17/3759). Die IVF-Technik (künstliche Befruchtung) habe zu »unterschiedlichen Arten von Leihmutterchaft geführt«, die hierzulande bislang aber nicht legal sind. Mangels genug Platz zitieren wir hier nur drei potenzielle Varianten:

» – Die austragende Leihmutter, der Eizelle und Samen der Wunscheltern eingesetzt werden (z.B. wenn die Wunschmutter keine Schwangerschaft austragen kann): die Wunscheltern sind auch biologische Eltern des Kindes;

– die austragende Leihmutter, der eine gespendete Eizelle und der Samen des Wunschvaters eingesetzt werden (z.B. wenn die Wunschväter homosexuell sind oder der Wunschvater alleinstehend ist): der Wunschvater ist biologischer Vater, der zweite Elternteil, soweit vorhanden, sozialer Elternteil;

– die traditionelle Leihmutter, die ihre eigenen Eizellen zur Verfügung stellt und mit dem Samen des Wunschvaters inseminiert wird (z.B. bei Unfruchtbarkeit der Wunschmutter und gleichzeitiger Unmöglichkeit, eine Schwangerschaft auszutragen); die Wunschmutter ist soziale Mutter, der Wunschvater biologischer Vater, die Leihmutter ist biologische Mutter.«